• (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 7. Januar 1951 über die Bildung der Staatlichen Güteinspektion des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. I S 85) außer Kraft.

Berlin, den 8. September 1960

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

> Der Minister für Handel und Versorgung

S t o p h Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates Merkel

Zehnte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen.

- Staatliche Anerkennung für Orthoptisten -

## Vom 1. September 1960

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

- (1) Die staatliche Anerkennung als Orthoptist(in) (nachstehend Orthoptist genannt) erhält auf Antrag, wer die vorgeschriebene Ausbildung abgeschlossen und die staatliche Abschlußprüfung bestanden hat.
- (2) Voraussetzungen und Durchführung der Ausbildung werden durch Anweisung des Ministeriums für Gesundheitswesen geregelt.
- (3) Die Berufsbezeichnung Orthoptist darf nur führen, wer die entsprechende staatliche Anerkennung besitzt.

# § 2

- (1) Der Beruf Orthoptist ist ein mittlerer medizinischer Beruf.
- (2) Der Orthoptist unterstützt den Arzt insbesondere bei folgenden augenärztlichen Tätigkeiten:
  - a) Untersuchungen von Stellungsanomalien und Störungen des binocularen Sehens und der Sch wachs i di tigkeit;
  - b) Behandlung der binocularen Sehstörungen (Orthoptik);
  - \* 9. DB (GBl. I 1959 S. 613)

- Behandlung der Schieischwachsichtigkeit und Schwachsichtigkeiten anderer Ursachen (Pleoptik);
- d) anderen bestimmten augenärztlichen Untersuchungen im Rahmen der während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

### § 3

Personen, die Tage des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung mindestens 2 **Jahre** Tätigkeit gemäß ausgeübt und eine § 2 fung abgelegt haben, kann auf Antrag die staatliche Anerkennung als Orthoptist erteilt werden. Voraussetdaß die Abschlußprüfung vom Ministerium zung ist. Gesundheitswesen Prüfung fiir staatlidie als anerkannt wird.

### § 4

denen die Voraussetzungen des Personen. bei nicht vorliegen, können die staatliche Anerkennung antragen, wenn sie eine mindestens zweijährige keit gemäß § Z nachweisen und die Prüfung vor Ministerium für Gesundheitswesen bestätigten vom Prüfungskommission erfolgreich ablegen. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 1964.

#### § 5

gelten übrigen die Bestimmungen Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1955 (GBl. I 331) und der Fünften Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1957 (GBl. I S. 373) zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen medizinischen Berufen sowie Hilfsberufen Staatliche Anerkennung für mittlere medizinische Berufe -

#### 86

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1960

## Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Jahnke Staatssekretär

# Berichtigung

für Außenhandel Das Ministerium und Innerdeutdarauf hin, daß schen Handel weist die Anordnung vom 21. April 1960 zur Ergänzung der Anlage 1 zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckmit Westdeutschland, chenverkehr auf dem Postwege Westberlin und dem Ausland (GBl. I S. 303) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 (4. und 5. Zeile) muß es richtig heißen: "(z. B. "Saale-Glas", "Jenaer Glas")".

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2. Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefonj 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60/DDR — Verlag - (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2. Telefon\* 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreisv Vierteljährlich Teil 1 3.— DM. Teil n 2.10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0.25 DM. bis zum Umfang von 32 Seiten 0.40 DM. über 32 Selten 0.50 DM Je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhandel beim Buchhandel beim Buchhandel Seiten 0.50 DM Je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel Seiten 0.50 DM Je Deutscher Stack Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6. Telefon: 2 54 81; sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6. Telefon: 51 05 21 - Drude: (516) Tribüne, Treptow